

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes

(Vom 14. Juli 1885.)

Der Bundesrath hat Einsicht genommen von dem Kreditiv, mit welchem der Präsident der Vereinigten Staaten von Nordamerika den Hrn. Boyd-Winchester unterm 12. Mai d. J. zum dortseitigen Minister-Residenten und General-Konsul bei der schweizerischen Eidgenossenschaft accreditierte.

Die Abgabe des Kreditivs hat am 9. dieses Monats stattgefunden.

Der Bundesrath hat den Bundesbeschluß vom 27. März d. J., betreffend die Errichtung einer Centralanstalt für das forstliche Versuchswesen, gegen welchen Beschluß während der 90tägigen Referendumsfrist (vom 4. April bis 3. Juli) keine Einsprache erhoben wurde, in Kraft gesetzt und mit dem 1. Januar 1886 vollziehbar erklärt.

Da die gesetzliche Referendumsfrist für den Bundesbeschluß vom 27. März d. J., betreffend die Uebernahme der meteorologischen Station auf dem Säntis durch den Bund, mit dem 10. dieses Monats unbenutzt abgelaufen ist, so hat der Bundesrath den genannten Beschluß als in Kraft erwachsen und von heute an als vollziehbar erklärt.

Auf einen Bericht des eidg. Zolldepartements hat der Bundesrath beschlossen, es sei die Einfuhr von rohen Steinen und Sand ab dem savoyischen Ufer des Genfersees dem Grenzverkehr gleich zu behandeln und daher von der Entrichtung der statistischen Gebühr zu befreien.

Der Bundesrath hat die konzessionsgemäßen Fristen für Erstellung einer elektrischen Eisenbahn von Territet nach Montfleuri um 4 Jahre und diejenigen für den Bau der Brünig- und der Wynenthalbahn neuerdings um ein Jahr verlängert.

Der Bundesrath hat die am 30. Juni abhin zwischen der Schweiz, Deutschland und Holland abgeschlossene Uebereinkunft betr. die Lachsfischerei im Rhein, gestützt auf die ihm im Art. 15 des Bundesgesetzes über die Fischerei, vom 18. Herbstmonat 1875, ertheilte Ermächtigung genehmigt.

Als schweiz. Vertreter an der mit dem 10. August nächsthin in Berlin zusammentretenden internationalen Telegraphenkonferenz wird Herr Telegraphendirektor August Frey abgeordnet.

Hr. Oberlieutenant Georg v. Diesbach, von Freiburg, hat die von ihm nachgesuchte Entlassung von seiner Stelle als Instruktor II. Klasse der Kavallerie erhalten.

(Vom 17. Juli 1885.)

Kraft der von der Bundesversammlung am 16. Juni 1885 ertheilten Ermächtigung hat der Bundesrath die für den Bau und Betrieb der Eisenbahn von Sulgen über Bischofszell nach Goßau ertheilten Konzessionen an die Gesellschaft der schweizerischen Nordostbahn übertragen, mit der Wirkung, daß für den Bahnbetrieb der Nordostbahn das Rechtsdomizil der letztern an die Stelle des Domizils der bisherigen Gesellschaft tritt, unter dem Vorbehalt in dessen der Vorschriften im Artikel 6 des Eisenbahngesetzes vom 23. Dezember 1872, betreffend die Verzeigung eines Domizils in den Kantonen und des Gerichtsstandes der gelegenen Sache.

Der Bundesrath, welcher von der k. belgischen Regierung eingeladen wurde, an dem in Brüssel am 8. August nächsthin stattfindenden Kongreß zur Prüfung der im Bau und Betrieb der Eisenbahnen möglichen Verbesserungen sich vertreten zu lassen, hat hierfür die Herren Farner, Chef der administrativen Abtheilung des schweiz. Eisenbahndepartements, und den Kontrolingenieur Glauser gewählt.

Vom Bundesrathe sind gewählt worden:

(am 14. Juli 1885)

als Postkommis in Aarau:	Hr. Martin Wohler, v. Wohlen (Aargau) Postkommis in Luzern;
„ „ „ Lausanne:	„ Eugène Maillard, v. Vivis, Posthalter in Rolle (Waadt);

(am 17. Juli 1885)

als Postkommiss in Zürich: Hr. Mathias Schönenberger, Post-
aspirant, von Mitlödi (Glarus),
in St. Gallen;

„ Telegraphistin in Seon: Frau Marianna Hauri, von und in
Seon (Aargau).

Inserate.

Bekanntmachung.

Hr. *Joseph Köstler in Bern*, bisher Unteragent der Auswanderungs-
agentur *Bauer & Müller*, Nachfolger von M. Goldsmith, *in Basel*, hat auf-
gehört, in dieser Eigenschaft zu fungiren.

Bern, den 14. Juli 1885.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.

II. Abtheilung: Auswanderungswesen.

Berichtigung.

In einer neuern Auflage von mehreren hundert Exemplaren des Zoll-
tarifs, deutsche Ausgabe, hat sich der Druckfehler eingeschlichen, daß der
Konventionalansatz für Pos. 352 (Schuhwaaren aus Kautschuk mit Näharbeit)
auf bloß 20 Fr. angegeben ist, während derselbe dem Tarifgesetze gemäß
30 Fr. per q. beträgt.

Das Publikum wird ersucht, hievon Notiz zu nehmen.

Bern, den 7. Juli 1885.

Eidg. Oberzolldirektion.

Aus den Verhandlungen des Schweiz. Bundesrathes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1885
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	33
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.07.1885
Date	
Data	
Seite	734-736
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 822

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.